

Satzung des eingetragenen Vereins

„Klinikpartnerschaften@UnifiedForHealth“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. der Verein führt den Namen „Klinikpartnerschaften@UnifiedForHealth“
2. der Verein ist ein „eingetragener Verein“
3. der Verein hat seinen Sitz in Gießen
4. er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist in Anlehnung an das Nachhaltigkeitsziel 3 der Agenda für nachhaltige Entwicklung, an den von der WHO erklärten Zielen zur universellen Gesundheitsversorgung durch seine Projekte mitzuwirken. Das Modell zur universellen Basisabsicherung umfasst nicht nur medizinische Maßnahmen wie Gesundheitsprävention oder die medikamentöse Behandlung von Krankheiten, sondern auch allgemeine Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Gesundheitserziehung und Ernährungssicherung, welche indirekt Einfluss auf die Gesundheitsversorgung nehmen.
2. Das Konzept des Vereins basiert auf der Etablierung länderübergreifender Partnerschaften, die durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch und wechselseitige Auslandsaufenthalte gemeinschaftlich Projekte entwickeln und umsetzen.
3. Der Fokus der Initiative- Klinikpartnerschaften liegt dabei auf der Gesundheitsprävention und Gesundheitserziehung durch Informationsvermittlung, gegenseitigen Wissenstransfer und Aufklärung.

§3 Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

1. Informative Veranstaltungen
2. Organisation von Austauschreisen
3. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die mit gleichen und ähnlichen Projekten arbeiten
4. Pflege des Netzwerkes sowie Zusammenarbeit mit Ärzten aus unterschiedlichen Ländern und Fachrichtungen.
5. regelmäßige Gruppentreffen

§4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist gemeinnützig.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Dieser stimmt über den Eintritt per Mehrheitsentscheidung ab. Das neue Mitglied wird daraufhin in die Mitgliedsliste eingetragen.
3. eine Aufnahmegebühr entsteht nicht.
4. die Mitgliedschaft ist nach Beschluss des Vorstands wirksam.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Austritt der Mitglieder

1. Mitgliedschaften können jederzeit schriftlich gekündigt werden und enden mit Eingang der Kündigung.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. es wird keine Aufnahmegebühr erhoben
2. es wird kein Mitgliedsbeitrag verlangt

§9 Organe des Vereins bestehen aus

1. Dem Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§10 der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a. Vorstandsvorsitzende/m
 - b. Finanzvorstand
 - c. Geschäftsvorstand
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, Finanzvorstand und dem Geschäftsvorstand. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Personen werden explizit im Protokoll der Versammlung aufgeführt und müssen gemeinsam das Gründungsprotokoll unterschreiben, jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Zum Aufgabengebiet der/des Vorsitzenden gehört:

- Offizielle Sprecher/in des Vereins
- Vertritt die Meinung, Haltung und Ziele des Vereins
- Verantwortlich für das generelle Management des Vereins.
- Überblickt die Aktivitäten des Vereins
- Führung der Mitgliedsliste

Zum Aufgabengebiet der/des Finanzvorstand gehört:

- Formulieren eines schriftlichen Berichts über Ausgaben/Einnahmen eines festgelegten Zeitraums
- Aktives Suchen von neuen Sponsoren
- Anfertigen von Dankes-Schreiben
- Einsammeln und strukturiertes Archivieren von Rechnungen
- Überblick der aktuellen Finanzlage

Zum Aufgabengebiet der/des Geschäftsvorstand gehört:

- Unterstützung der barrierefreien internen und externen Kommunikation.
- Überblick der einzelnen Kommunikationsplattformen.
- Instandhaltung, Aktualisierung und Förderung der Online Aktivitäten. (Webseite, Facebook, Email)
- Mitverantwortlich für die Entwicklung und Distribution von Material zur Promotion (Flyer, Facebook Veranstaltungen, Poster)

§11 die Vereinsmitglieder

1. Sind im Mitgliedsverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt bei Mehrheitsentscheidungen
2. Vereinsmitgliedern können einzelne, dem Vorstand obliegenden Pflichten übertragen werden, wenn dies mehrheitlich vom Vorstand beschlossen wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. erfolgt mindestens einmal im Jahr und wird mindestens 2 Woche vorher per Mail angekündigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
4. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Geschäftsvorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, ist der Finanzvorstand Versammlungsleiter.
5. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§14 Beschlussfähigkeit des Vereins

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Inhaltliche oder finanzielle Beschlüsse werden bei Versammlungen oder per online Verfahren getroffen. Dabei ist eine einfache Mehrheit notwendig.

§15 Beschlussfassung

1. es wird per Handzeichen oder elektronischer Zustimmung abgestimmt (per Mail, Online Abstimmungen etc.)
2. eines der Mitglieder wird vorab zum Protokollführer ernannt
3. Änderungen des Zwecks des Vereins obliegen den Vereinsmitgliedern

§16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und zu archivieren. Dieses Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§17 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an L'appel Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.